

Die Finanzierung des Studiums für Geflüchtete

Eine Synthese zu den Herausforderungen, Good Practices und Empfehlungen – schweizweit zusammengetragen bei fünf regionalen Workshops

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Herausforderungen.....	3
2.1 Finanzierung des Studiums.....	3
2.2 Information & Sensibilisierung von Geflüchteten und fallführenden Stellen.....	4
2.3 Zusammenarbeit und Prozesse zwischen relevanten Institutionen.....	5
3. Good Practices in den Kantonen.....	6
3.1 Finanzierung des Studiums.....	6
3.2 Information & Sensibilisierung von Geflüchteten.....	7
3.3 Zusammenarbeit & Prozesse zwischen relevanten Institutionen.....	7
4. Empfehlungen an die relevanten Institutionen des Bildungs-, Integrations- und Sozialhilfebereichs.....	9
4.1 Finanzierung des Studiums.....	9
4.2 Information & Sensibilisierung von Geflüchteten.....	9
4.3 Zusammenarbeit & Prozesse zwischen relevanten Institutionen.....	10

1. Einleitung

Das Projekt Perspektiven – Studium des Verbands der Schweizer Studierendenschaften VSS setzt sich seit 2016 für den Hochschulzugang für Geflüchtete in der Schweiz ein. In diesen zehn Jahren hat sich vieles bewegt: Diverse Hochschulen haben Förderprojekte aufgebaut und der Bund hat in den Kantonalen Integrationsprogrammen 2024-2027 (KIP 3) die tertiäre Bildung ausdrücklich als förderungswürdigen Integrationsweg hervorgehoben. Das Staatssekretariat für Migration SEM begründet diese Schwerpunktsetzung damit, dass tertiäre Bildung ein zentraler Bestandteil der Integration in die Regelstrukturen ist und vorhandene Potenziale gezielt genutzt werden sollen. Ein erleichterter Zugang zu Hochschulen und weiterführender Ausbildung stärkt die nachhaltige Arbeitsmarkt- und Gesellschaftsintegration und eröffnet Betroffenen langfristige Perspektiven. Vor diesem Hintergrund sind die Kantone angehalten, entsprechende Massnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs zu ergreifen, um gesellschaftliche Teilhabe, soziale Stabilität und die Nutzung von Fachkräftepotenzial zu fördern.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Finanzierung eines Studiums im Einzelfall weiterhin eine grosse, teils unüberwindbare Hürde darstellt. Um diese Herausforderung anzugehen, organisierte Perspektiven – Studium 2025 fünf regionale Workshops, an denen jeweils Vertretende der Sozial-, Integrations-, Asyl- und Stipendienämter aus verschiedenen Kantonen teilnahmen.

Die Anlässe wurden gemeinsam mit einem Hochschulförderprojekt resp. mit einer Integrationsfachstelle organisiert. Folgende Workshops wurden durchgeführt¹:

- Nordwestschweiz (Bern, Aargau)
- Ostschweiz (Zürich, Graubünden)
- Zentralschweiz (Luzern, Zug)
- Romandie (Freiburg, Neuenburg, Jura)
- Wallis

Die regionalen Workshops verdeutlichen, dass das föderale System zu erheblichen Unterschieden führt zwischen den Kantonen sowie teilweise auch innerhalb einzelner Kantone (z.B. zwischen Gemeinde-sozialdiensten / fallführenden Institutionen). Gleichzeitig fällt auf, dass in den Sozial-, Integrations-, Asyl- und Stipendienämtern bestimmte Herausforderungen übergeordnet auftreten und deutlich über Fragen der Finanzierung hinausreichen. Diese Herausforderungen werden im Folgenden dargestellt und durch Good Practices sowie konkrete Empfehlungen ergänzt. Die hier aufgeführten Punkte widerspiegeln die Diskussionen aus diesen Workshops und sind daher nicht zwingend allgemeingültig.

1) Die Zusammenfassungen zu den einzelnen Workshops finden Sie hier: [Nordwestschweiz](#), [Ostschweiz](#), [Zentralschweiz](#), [Romandie](#) und [Wallis](#).

2. Herausforderungen

2.1 Finanzierung des Studiums

Heterogene Entscheidungspraktiken bei Studienfinanzierungen

Die Finanzierung eines Studiums erfolgt in der Regel als Einzelfallentscheid und ist entsprechend wenig standardisiert. Unterschiede zeigen sich nicht nur zwischen den Kantonen, sondern auch in der praktischen Umsetzung innerhalb der fallführenden Institutionen. Die Workshops verdeutlichen, dass die Kantone unterschiedliche Vorgehensweisen beschreiben, klare Kriterien weitgehend fehlen und eine einheitliche Standardisierung der Abläufe bislang nicht erreicht ist. Dies betrifft sowohl die grundsätzliche Frage, ob ein Studium überhaupt unterstützt wird, als auch Art und Umfang der Leistungen – etwa die Auszahlung einer Integrationszulage oder die zulässigen Kosten für Studienmaterial. Für die betroffenen Personen führen diese divergierenden Entscheide häufig zu Unverständnis und zum Gefühl einer Ungleichbehandlung.

Arbeitsmarktorientierte Beurteilung von Studienzielen

Die angestrebten Ausbildungsziele werden grundsätzlich sorgfältig geprüft. Dabei beurteilt die fallführende Stelle, ob das vorgesehene Studium realistisch ist und langfristig tragfähige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnet. Bei Studienrichtungen, denen ein geringerer Arbeitsmarktbezug zugeschrieben wird, gestaltet sich eine Förderung häufig deutlich schwieriger.

Zielkonflikte

In der Integrationsagenda Schweiz sind klare Wirkungsziele formuliert: So sollen sich zum Beispiel fünf Jahre nach der Einreise zwei Drittel aller Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge (VA/FL) im Alter von 16–25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung befinden und sieben Jahre nach Einreise 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert haben². Auf Bundesebene fördern Vorgaben zur Erhöhung der Erwerbsquoten (wie sie beispielsweise auch für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S festgelegt wurden) eine rasche Arbeitsmarktintegration. Gleichzeitig stehen Gemeinden unter erheblichem finanziellem Druck, Unterstützungsleistungen möglichst schnell zu reduzieren. Beide Steuerungslogiken begünstigen kurzfristige Lösungen, stehen dadurch jedoch im Spannungsverhältnis zum Grundsatz „Bildung vor Arbeit“ und tragen nicht unbedingt zu einer nachhaltig wirksamen Integration bei.

Begrenzte Möglichkeiten der Sozialhilfe

Die sozialhilferechtlichen Möglichkeiten zur Unterstützung einer tertiären Ausbildung sind begrenzt. In mehreren Kantonen ist im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass ein Hochschulstudium lediglich in eng definierten Ausnahmefällen oder nur über ein Darlehen – und damit unter Inkaufnahme einer erheblichen Verschuldung – gefördert werden kann. Doch selbst dort, wo das Gesetz einen erweiterten Handlungsspielraum zulässt, lassen sich die tatsächlichen Ausbildungskosten sowie die Lebenshaltungskosten häufig nicht vollumfänglich decken.

2) <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip3/grundlagen-kip-3-anhang2-wirkungsziele.pdf.download.pdf/grundlagen-kip-3-anhang2-wirkungsziele-d.pdf>

Zudem werden in der Praxis vorwiegend junge Personen ohne Erstausbildung³ unterstützt, während nur wenig ältere Personen (teils bereits ab 25 Jahren) sowie Personen mit familiären Verpflichtungen oftmals kaum Chancen auf eine Förderung haben – selbst dann, wenn eine entsprechende Qualifizierung entscheidend zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration beitragen würde.

Stipendien

Die geltenden Stipendienregelungen sind in der Praxis nur begrenzt auf die häufig atypischen Bildungsbiografien geflüchteter Personen ausgerichtet. Viele Betroffene überschreiten die vorgesehenen Altersgrenzen, verfügen bereits über eine formal in der Schweiz anerkannte, aber in der Praxis oft nicht auf dem Arbeitsmarkt einsetzbare Erstausbildung oder weisen fluchtbedingt unterbrochene Bildungs- und Erwerbsverläufe auf. Zusätzlich zu den ohnehin bestehenden Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsstatus führen diese Faktoren dazu, dass die Chancen auf eine Stipendienberechtigung weiter deutlich reduziert werden.

Verschuldungsrisiken

In mehreren Kantonen wird im Rahmen der Ausbildungsfinanzierung in erheblichem Umfang auf Darlehen gesetzt. Zudem besteht in einzelnen Kantonen eine Rückzahlungspflicht der Sozialhilfe. Beides birgt ein erhebliches Verschuldungsrisiko, das viele Betroffene davon abhält, ein Studium oder eine qualifizierende Ausbildung aufzunehmen.

Sparmassnahmen

In den Workshops äusserten viele Akteure ihre Befürchtungen über potenzielle Kürzungen des Bundes in der Integrationsförderung, was die Unsicherheit im System zusätzlich verstärkt. Mögliche Einschnitte, z.B. bei den Globalpauschalen an die Kantone, erhöhen den Druck auf das bestehende System erheblich.

Viele Akteure gehen davon aus, dass vor allem Integrations- und Ausbildungsprogramme zuerst betroffen sein werden.

2.2 Information & Sensibilisierung von Geflüchteten und fallführenden Stellen

Unzureichende Informationslage bei Geflüchteten

Geflüchtete sind vielerorts weiterhin unzureichend über das Schweizer Bildungssystem und die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten informiert, und/oder die entsprechende Aufklärung erfolgt zu spät. Bei Geflüchteten aus Staaten, in denen keine duale berufliche Grundbildung existiert, wird zudem eine akademische (universitäre) Ausbildung oft als einziger legitimer Bildungsweg angesehen. Gleichzeitig fehlen oft realistische Einschätzungen der sprachlichen, fachlichen und finanziellen Anforderungen eines Studiums in der Schweiz. Eine vertiefte, individualisierte Beratung zur Abgrenzung zwischen Fachhochschule und Universität sowie zum dualen Bildungssystem und seinen vielfältigen Anschluss- und Entwicklungsmöglichkeiten – abgestimmt auf die persönlichen Kompetenzen und Ziele – ist daher in vielen Fällen dringend zu stärken.

Informations- und Sensibilisierungsbedarf bei fallführenden Stellen

Fallführende Stellen verfügen nicht immer über ausreichende Informationen zu Bildungsangeboten und -wegen und deren Vor- und Nachteile für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Idealerweise sollten fallführende Stellen mit relevanten regionalen Bildungsinstitutionen vernetzt sein und im direkten Austausch stehen. In der Praxis wird dies jedoch erschwert durch hohe Personalfuktuationen bei den Sozialdiensten und Integrationsberatern, wodurch ein kontinuierlicher Wissenstransfer nicht immer gewährleistet ist.

3) Paradoxerweise sind an zahlreichen Hochschulen nur Personen zur Zulassung berechtigt, die bereits einen universitären Abschluss oder zumindest mehrere Jahre Studienerfahrung nachweisen können.

Ebenso wirkt sich eine hohe Dossierlast negativ auf die Beratungsqualität und Unterstützung aus, da nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen, um im Einzelfall relevante Informationen einzuholen und adressatengerecht weiterzuleiten. Auch ist zu beobachten, dass, je nach Ausgestaltung der Fallführung, grosse Unterschiede bei den Kompetenzen und Handlungsspielräumen bestehen, insbesondere bei stark dezentralen Strukturen. Häufig werden Entscheidungen, die den Integrationsprozess wesentlich beeinflussen, nicht von Personen getroffen, die über eine sozialarbeiterische oder vergleichbare fachliche Ausbildung verfügen. Aber auch für ausgebildete Sozialarbeitende ist die Begleitung qualifizierter Geflüchteter mit Studiums-Absicht komplex: Viele fallführende Stellen kennen die Zulassungsbedingungen und Kriterien für ein Studium nicht, da die Arbeit mit Hochschulprofilen nur einen kleinen Teil ihrer Aufgaben ausmacht und sich diese stark von den üblichen Profilen in ihrer Berufspraxis unterscheiden.

2.3 Zusammenarbeit und Prozesse zwischen relevanten Institutionen

Geteilte Verantwortung für den Hochschulzugang

Die Thematik des Hochschulzugangs für Geflüchtete ist bisher noch nicht als bereichsübergreifendes Anliegen etabliert, das heisst die Zuständigkeit wird vielerorts weiterhin auf der Seite der Integration gesehen und weniger bei den Regelstrukturen der Bildung. Besonders Bildungsämter sind mit der Thematik bisher wenig vertraut, unter anderem, weil es sich bei den Geflüchteten, die Stipendienanträge stellen, um eine kleine Zielgruppe handelt. Auch Sozialdienste nehmen häufig primär eine operative Rolle ein, etwa bei der Prüfung individueller Finanzierungsanträge, und sind weniger in die strategische Verantwortung eingebunden.

3. Good Practices in den Kantonen

3.1 Finanzierung des Studiums

Erleichterter Zugang zu Stipendien

Der Zugang zu kantonalen Stipendien ist für Geflüchtete durch verschiedene Faktoren erschwert. Neben dem Asylstatus wirken sich oftmals ein höheres Alter, bereits absolvierte Erstausbildungen im Ausland sowie familiäre Verpflichtungen und damit verbundene höhere Lebenshaltungskosten negativ aus. Diese Faktoren erschweren sowohl den Zugang zu Stipendien als auch eine ausreichende Kostendeckung. In verschiedenen Kantonen lassen sich dazu folgende Good Practices identifizieren:

- **Statusoffenheit:** Im *Kanton Freiburg* sind Geflüchtete mit Status B, F und S stipendienberechtigt.
- **Hohe Altersgrenze:** In einigen Kantonen, wie *Genf* und *Obwalden*, wurde die Altersgrenze vollständig abgeschafft, andere Kantone haben sie deutlich angehoben. So liegt die Altersgrenze im *Tessin* bei 54 Jahren und in *Luzern* bei 50 Jahren.
- **Maximalbetrag:** Stipendien sind Ausbildungsbeiträge und decken in den meisten Kantonen die Lebenshaltungskosten nicht vollständig ab. Der Höchstansatz gemäss Interkantonalem Stipendienkonkordat IKSK beträgt CHF 16'000 pro Jahr und wurde seit dessen Inkrafttreten im Jahr 2009 nicht angepasst. Einige Kantone gehen darüber hinaus: *Jura* gewährt bis CHF 18'000, *Basel-Stadt* CHF 19'000, *Tessin* CHF 20'000 und *Neuenburg* CHF 24'000. Diese grosszügigere Ausgestaltung kann es ermöglichen, dass sich Personen mithilfe von Stipendien von der Sozialhilfe ablösen.

- **Erstausbildung:** Für Geflüchtete ist entscheidend, dass ausländische Abschlüsse nur dann als Erstausbildung angerechnet werden, wenn sie realistische Chancen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eröffnen. Ermöglicht ein ausländischer Bachelorabschluss keinen qualifizierten Berufseinstieg, sollte die Vergabe eines Stipendiums für einen erneuten Bachelorabschluss möglich sein. Diese Praxis wird teilweise in den Kantonen *Freiburg* und *Luzern* angewendet. Dort werden Niveaubescheinigungen oder Abschlüsse bestimmter Studienrichtungen – etwa Rechtswissenschaften –, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nicht verwertbar sind, nicht als Erstausbildung eingestuft.

Konsequente Ausschöpfung der Integrationspauschale

Ist im *Kanton Aargau* die Integrationspauschale zum Zeitpunkt der Ablösung von der Sozialhilfe noch nicht vollständig ausgeschöpft, bleibt der Anspruch weiterhin bestehen. Die betroffenen Personen werden schriftlich über den verbleibenden Anspruch informiert. Auch die Arbeitgebenden erhalten diese Information und können dadurch gezielt Weiterbildungen anregen, die über diese Mittel finanziert werden können. Diese Ausschöpfung pro Person ist allerdings nur möglich, weil im *Kanton Aargau* das Budget der Integrationspauschale einer Person zugewiesen wird. Dies wird jedoch nicht in jedem Kanton so gehandhabt.

3.2 Information & Sensibilisierung von Geflüchteten

Informationsveranstaltung zu Stipendien

In der *Stadt Bern* wird für Geflüchtete mit Ausbildungsabsichten und potenziellem Stipendienanspruch eine spezifische Informationsveranstaltung angeboten. Diese fördert das Verständnis für das Stipendiensystem sowie für das Zusammenspiel mit der Sozialhilfe.

Realistische Einschätzung akademischer Anforderungen ermöglichen

In der Praxis zeigt sich, dass ein starkes Festhalten am Ziel eines Studiums mitunter die Verfolgung alternativer Bildungswege blockiert, obwohl das erforderliche Hochschulpotenzial nicht gegeben ist. Schnupperformate, wie sie ab Sommer 2026 erneut an den Hochschulen *Luzern* stattfinden, sowie das Orientierungsangebot *Explore* an der Universität *Zürich* bieten die Möglichkeit, sich realistisch mit den akademischen Anforderungen auseinanderzusetzen. Erweist sich ein Studium dabei als nicht zielführend, ist die investierte Zeit dennoch nicht verloren: Im Rahmen eines Schnupperangebots können Sprach- und Lernkompetenzen aufgebaut werden, die für den weiteren Ausbildungs- und Integrationsverlauf von zentraler Bedeutung sind.

3.3 Zusammenarbeit & Prozesse zwischen relevanten Institutionen

Kooperation zwischen Hochschule & Integration

Eine regelmässige Abstimmung zwischen Hochschulförderangeboten und fallführenden Stellen erleichtert die Zusammenarbeit und schafft einen Mehrwert für die Begleitung der Teilnehmenden. So wurde das Brückenangebot an der FH Graubünden als Kooperationsprojekt zwischen der Fachstelle Integration des *Kantons Graubünden* und der FH Graubünden aufgebaut.

Das Angebot ist dadurch zielgruppengerecht ausgestaltet, die Zuweisung erfolgt nach gemeinsam definierten Kriterien, und es konnten für beide Seiten schlanke und funktionale Prozesse etabliert werden. Im *Kanton Freiburg* wurde hingegen bei den Integrationsfachstellen eine Ansprechperson für Dossiers von geflüchteten Personen mit Hochschulpotenzial definiert, welche ihre Mitarbeitenden über Zulassungskriterien grundlegend informieren können, was zu einer effizienten Zusammenarbeit beiträgt.

Berücksichtigung der Situationen bei der Dossierlast

Die Begleitung gut qualifizierter Geflüchteter in Richtung Arbeitsmarkt über eine tertiäre Ausbildung ist insbesondere in der Anfangsphase zeitintensiv. Umfangreiche Abklärungen, individuelle Abwägungen und Koordinationsaufgaben sind erforderlich. Bei hoher Dossierlast ist eine solche individualisierte Begleitung nur eingeschränkt möglich. Studien aus *Winterthur* und *Ostermundigen* zeigen, dass die Ablösungsquote bei tieferen Fallzahlen höher ist. Es ist davon auszugehen, dass auch bei qualifizierten Geflüchteten eine intensivere Begleitung in Ausbildung und beim anschliessenden Arbeitsmarkteintritt mit höheren Erfolgsaussichten verbunden ist.

Dauer der Fallführung

Die Integrationsagenda Schweiz sieht eine konstante Fallführung während der ersten fünf bzw. sieben Jahre vor. Für Personen mit dem Ziel eines Hochschulstudiums ist dieser Zeitraum häufig zu kurz, da sprachliche und fachliche Vorbereitung, Studium und Berufseinstieg nicht immer innerhalb dieses Zeitrahmens realisiert werden können. Ein Zuständigkeitswechsel während dieses Prozesses kann zu Brüchen im Integrationsverlauf führen und die Kontinuität von Finanzierungen gefährden. Um dem entgegenzuwirken, erfolgt im *Kanton Nidwalden* der Übergang der Fallführung vom kantonalen Amt zur Wohngemeinde erst nach zwölf Jahren, in Schaffhausen und Luzern nach zehn Jahren.

Sicherstellung der Chancengleichheit

Innerhalb eines Kantons – und teilweise auch innerhalb einzelner Sozialdienste – lassen sich unterschiedliche Handhabungen bei der Förderung von Studienvorhaben beobachten. Zur Förderung der Chancengerechtigkeit wird im *Kanton Genf* jedes Ausbildungsprojekt, einschliesslich der vorgesehenen Studienrichtung, durch eine interinstitutionelle Plattform validiert. Diese setzt sich aus Vertretungen des Amtes für Berufsbildung und Weiterbildung (OFPC), des Hospice général, des kantonalen Arbeitsamtes (OCE) sowie der Universität (Horizon académique) zusammen. Dadurch wird eine einheitliche kantonale Praxis sichergestellt und potenziell willkürlichen Einzelfallentscheidungen vorgebeugt.

Standardisierte Integrationsprozesse

Im *Kanton Luzern* bestehen für typische Fallkonstellationen – etwa bei nicht verwertbaren ausländischen Diplomen – klar definierte Abläufe und standardisierte Integrationspläne. Personen mit vorhandenen Abschlüssen werden zunächst ins Jobcoaching zur Stellensuche vermittelt. Bleibt diese während vier bis sechs Monaten erfolglos, wird eine (weitere) Ausbildung geprüft. Parallel dazu erfolgt ab dem Erreichen des Sprachniveaus A2 eine erste Zuweisung an das BIZ zur Potenzialabklärung. Alle gut qualifizierten Geflüchteten durchlaufen systematisch eine Kompetenzerfassung. Wird dabei ein Potenzial für eine Hochschulbildung festgestellt, können entsprechende Schritte eingeleitet werden.

Gemeinsame Haltungen

Mehrere Gemeinden im *Kanton Zürich* haben sich in Verbänden zusammengeschlossen und gemeinsame Haltungen sowie einheitliche Richtlinien zur Fallbearbeitung entwickelt. Ziel ist es, Willkür zu vermeiden und eine konsistente Praxis sicherzustellen.

Enge Koordination zwischen den involvierten Abteilungen

Im *Kanton Luzern* erfolgt die Begleitung von Geflüchteten durch zwei Abteilungen: Der Sozialdienst ist zuständig für die Fallführung, während die Fachstelle Integration den Integrationsprozess fachlich begleitet. Trotz bestehender Zielkonflikte werden Integrationspläne im Vieraugenprinzip gemeinsam verhandelt und im Einzelfall abgestimmt entschieden.

Mehrwert von Brückenangeboten

Brückenangebote und Förderangebote an Hochschulen bieten potenziellen Studierenden einen realistischen Einblick in die Anforderungen eines Studiums. Sie ermöglichen eine fundierte Einschätzung der eigenen Erwartungen und Fähigkeiten sowie eine gezielte Vorbereitung auf ein anschliessendes Studium. Zudem verbessert der Status als „Studierende*r“ häufig die Chancen bei der Suche nach Praktikums- oder Arbeitsstellen. Entsprechende positive Effekte werden beispielsweise im *Kanton Graubünden* im Rahmen des Brückenangebots der FH Graubünden beobachtet.

4. Empfehlungen an die relevanten Institutionen des Bildungs-, Integrations- und Sozialhilfebereichs

4.1 Finanzierung des Studiums

Aktive Suche nach Lösungen bei Finanzierungslücken

Können Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten nicht vollständig durch die Kombination von Sozialhilfe und Stipendien gedeckt werden, ist die gezielte Suche nach ergänzenden Finanzierungen – insbesondere über private Stiftungen – sinnvoll. Sind die regulären Lebenshaltungskosten durch die Sozialhilfe abgesichert, zeigen sich Stiftungen teilweise bereit, die Ausbildungskosten zu übernehmen. Um geeignete Stiftungen zu identifizieren und Gesuche korrekt einzureichen, benötigen Geflüchtete häufig fachliche Unterstützung, welche jedoch zum Teil von den fallführenden Stellen wegen der hohen Dossierlast nicht geleistet werden kann. Auch für Stiftungen ist die Zusammenarbeit mit der fallführenden Stelle zentral, um sicherzustellen, dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird.

Realistische Einschätzung von Erstausbildungen

Vielerorts bestehen keine Finanzierungsmöglichkeiten über Stipendien und Sozialhilfe bei abgeschlossenen Erstausbildungen im Herkunftsland. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass auch Abschlüsse, die von Swiss ENIC als gleichwertig eingestuft werden, nicht zu einer Arbeitsstelle im qualifizierten Fachbereich führen. Es bietet sich an, klar zu regeln, dass eine Erstausbildung nicht als solche angerechnet wird, wenn innerhalb einer bestimmten Anzahl Monate keine Anstellung gefunden wird (analog zur Regelung des *Kantons Luzern*, siehe unter 3.1).

Ausbau von Teilzeit- und berufsbegleitenden Studiengängen

Teilzeit- und berufsbegleitende Studiengänge können die finanzielle Belastung deutlich reduzieren und ermöglichen gleichzeitig den Erwerb arbeitsmarktrelevanter Berufserfahrung. Der Ausbau entsprechender Angebote stellt daher einen wichtigen Hebel zur Verbesserung der Zugänglichkeit zur tertiärer Bildung dar. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass je nach individueller Situation, z.B. bei Betreuungsaufgaben, die Mehrfachbelastung zwischen Studium und Arbeit auch im Teilzeitstudium nicht von allen zu bewerkstelligen ist.

4.2 Information & Sensibilisierung von Geflüchteten

Frühe Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen

Um dem weit verbreiteten Mythos entgegenzuwirken, ein Hochschulstudium sei der einzige relevante Bildungsweg, braucht es frühzeitige Informations- und Aufklärungsangebote. Geflüchtete sollten die Gelegenheit erhalten, sich systematisch über das Schweizer Bildungssystem zu informieren und direkt mit Vertretungen verschiedener Bildungsangebote auszutauschen. Besonders geeignet sind dafür beispielsweise jährlich stattfindende Integrationsforen, die fachliche Inputs mit Austausch an Bildungsständen verbinden und so ein umfassendes und differenziertes Informationsangebot bieten.

4.3 Zusammenarbeit & Prozesse zwischen relevanten Institutionen

Runde Tische für eine klare Strategie

Für die kantonsinterne Abstimmung einer kohärenten Strategie zur Förderung der Tertiärbildung von Geflüchteten eignen sich Runde Tische oder vergleichbare Austauschformate. Entscheidend ist die Einbindung aller relevanten Akteure – darunter Integrationsfachstellen, Sozialdienste, Stipendienstellen und Hochschulen. Die Kernrunde sollte möglichst konstant bleiben, während je nach Thema gezielt weitere Stellen hinzugezogen werden können.

Abbrüche im Integrationsweg vermeiden

Ein Wohnortswechsel oder das Ende der in der Integrationsagenda Schweiz vorgesehenen Begleitung von meist fünf bis sieben Jahren führen häufig zu einem Zuständigkeitswechsel bei der fallführenden Stelle. Um Brüche oder Richtungswechsel im Integrationsverlauf zu vermeiden, ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen der bisherigen und der neu zuständigen fallführenden Stelle zentral. Eine koordinierte Übergabe trägt wesentlich dazu bei, die Kontinuität des eingeschlagenen Integrationswegs sicherzustellen.

Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen fallführenden Stellen

Zur Förderung einer einheitlichen Praxis bei der Unterstützung von Studienvorhaben sind regelmässige Interventionen zwischen fallführenden Stellen einer Institution sinnvoll. Dabei können konkrete Dossiers von Geflüchteten mit Ambitionen auf ein Hochschulstudium und Aussicht auf einen Abschluss gemeinsam besprochen und reflektiert werden. Für kleinere Sozialdienste mit wenigen entsprechenden Fällen empfiehlt sich eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen Sozialdiensten.

Professionalisierung der Beratung

Um eine fundierte und konsistente Begleitung in Gemeinden ohne sozialarbeiterische Fachpersonen sicherzustellen, sind der gezielte Ausbau von fachlicher Expertise sowie klare fachliche Standards zentral. Ziel ist es, auch in kleineren Gemeinden eine qualitätsgesicherte, fachlich abgestützte Entscheidungsfindung im Bereich Bildung und Integration zu gewährleisten.

Das Projekt Perspektiven – Studium des Verbands der Schweizer Studierendenschaften VSS setzt sich für den Hochschulzugang für Geflüchtete in der Schweiz ein. Diese Arbeit wird von der Eidgenössische Migrationskommission EKM sowie diversen Förderstiftungen finanziert. Kontaktieren Sie uns über perspektiven-studium@vss-unes.ch und folgen Sie uns auf [LinkedIn](#).

